

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen Chris Buhl DJ - Effekte - Service (nachfolgend: .Chris Buhl. genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend .Kunde. genannt) geschlossenen Verträge, welche den Verkauf, die Lieferung, die Vermietung von Gegenständen und/oder sonstigen Sach- und Dienstleistungen von Chris Buhl zum Gegenstand haben.

1.2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den im konkreten Auftrag festgehaltenen Individualvereinbarungen gehen die Individualvereinbarungen des konkreten Auftrags diesen AGB vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn Chris Buhl diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien durch schriftliche (per E-Mail ist ausreichend) Auftragserteilung des Kunden und Annahme durch Chris Buhl zustande. Die Preisangebote und Leistungsbeschreibung von Chris Buhl an den Kunden (nachfolgend Angebote) bilden kein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots in Form einer Auftragserteilung durch den Kunden. Die Annahme des Auftrags bzw. Vertragsangebots des Kunden durch Chris Buhl kann durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder konkludent durch Erbringung der beauftragten Leistung erfolgen.

2.2. Diese AGB werden mit Vertragsschluss wesentlicher Bestandteil des Vertrags zwischen dem Kunden und Chris Buhl.

2.3. Die Leistungen von Chris Buhl bestimmen sich ausschließlich nach den im jeweiligen Angebotsschreiben und/oder, falls anwendbar, in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Positionen. Die zu einem Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstigen Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich.

2.4. Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen beschriebenen Effekte, insbesondere in den ausgewiesenen Mengen, beschriebenen Farben und Formen oder sonstigen Beschreibungen, bedingt durch Ihre natürliche Beschaffenheit und der jeweiligen Verfügbarkeit, in den erbrachten Leistungen bestimmten Abweichungen unterliegen können. Chris Buhl behält sich die Anpassung einzelner, in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Effekte, sowie deren Mengen unter Berücksichtigung aller produktionsrelevanten Parameter (Verfügbarkeit, örtliche Gegebenheiten, Sicherheit, Änderung im Produktionsablauf, etc.) vor.

## **3. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

3.1. Rechnungen müssen, wenn nicht ausdrücklich in schriftlicher Form, in den zum einzelnen Vertrag zugehörigen Dokumenten angegeben, innerhalb von 8 Werktagen nach Ausstellung ohne jeden Abzug gezahlt werden. Nach Ablauf dieser oder der entsprechend in den Vertragsdokumenten vereinbarten Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei Chris Buhl maßgeblich.

3.2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt Chris Buhl vorbehalten.

3.3. EU-Auslandskunden, die eine mehrwertsteuerfreie Rechnung wünschen, sollen Chris Buhl ihre USt.-ID-Nr. mitteilen; Kunden außerhalb der EU benötigen eine Bescheinigung der Steuerbehörde, die ihren Unternehmerstatus bescheinigt. Liegt keine dieser Information oder Bestätigungen vor, wird Chris Buhl die deutsche Mehrwertsteuer berechnen.

3.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis von Chris Buhl, irgendwelche Abzüge an der von Chris Buhl gestellten Rechnung und deren Inhalt vorzunehmen. Insbesondere bei Dienstleistungsaufträgen im Rahmen von Veranstaltungen gilt dies auch für Leistungen, welche seitens Chris Buhl nicht erbracht werden konnten, weil sich entgegen den Anweisungen des Personals von Chris Buhl, in entsprechenden Schutz- und Sicherheitsbereichen, Personen oder andere gefährdete Objekte befunden haben.

3.5. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt.

3.6. Chris Buhl ist ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen des Kunden auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Chris Buhl über den Gegenwert verfügt.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

4.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich Chris Buhl das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich Chris Buhl das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde verwahrt das Eigentum für Chris Buhl unentgeltlich. Ware, an der Chris Buhl das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Chris Buhl ab. Chris Buhl nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, Chris Buhl einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde Chris Buhl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3. Chris Buhl ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.

#### **5. Stornierung und Ausfall**

5.1. Im Falle der Stornierung durch den Kunden, einem Ausfall bzw. dem nicht stattfinden einer Veranstaltung oder sonstigen Produktion, egal aus welchen Gründen, daher auch im Fall von höherer Gewalt hat Chris Buhl Anspruch auf Schadensersatz gemäß nachfolgender Staffelung. Maßgeblich ist die vereinbarte Auftragssumme (nachstehend Summe genannt) und der in den Angeboten oder sonstigen Vertragsdokumenten angegebene oder geplante 1. Tag des angegebenen Planzeitraums:

bis 60 Tage vor dem 1. Aufbau-tag, 25% der Summe  
bis 30 Tage vor dem 1. Aufbau-tag, 50% der Summe  
bis 14 Tage vor dem 1. Aufbau-tag, 60% der Summe  
bis 8 Tage vor dem 1. Aufbau-tag, 80% der Summe  
ab 7 Tage vor dem 1. Aufbau-tag, 100% der Summe

5.2. Kosten, Aufwand und sonstige Teilleistungen, welche bis zum Tag der Stornierung auf Seiten von Chris Buhl bereits angefallen sind, werden, sofern diese den oben genannten Schadensersatz übersteigen, zuzüglich in Rechnung gestellt.

5.3. Im Falle bis zur Stornierung bereits angefallenen Teilleistungen oder sonstigem projektverbundenem Aufwand versteht sich der Schadensersatz zuzüglich der Abrechnung dieser.

5.4. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Kündigung in Schriftform (per E-Mail ausreichend) maßgeblich.

5.5. Der Anspruch auf anteilige Zahlung der Auftragssumme entfällt, sofern Chris Buhl die Gründe für einen Ausfall oder das nicht stattfinden zu vertreten hat.

## **6. Lieferung und Transporte**

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt Chris Buhl die Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

6.2. Liefertermine und Lieferfristen müssen von Chris Buhl ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager von Chris Buhl verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.

6.3. Eine Transportversicherung ist von uns nur eingedeckt, wenn der Transport in unseren Fahrzeugen durchgeführt wird oder der Transport durch uns an eine externe Spedition beauftragt wurde. Transporte ab Lager Chris Buhl welche Kundenseitig durchgeführt oder an Dritte beauftragt werden sind durch den Kunden zu versichern. Ein Nachweis über eine entsprechende Deckung ist Chris Buhl bei Bedarf oder Nachfrage zu erbringen.

6.4. Lässt Chris Buhl einen Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung von Chris Buhl gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem Chris Buhl dem Kunden gegenüber zur Haftung verpflichtet ist.

6.5. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten von Chris Buhl eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die Ware von Chris Buhl nicht beschafft werden kann, ist Chris Buhl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat Chris Buhl sich dazu zu erklären, ob Chris Buhl von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.

6.6. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn Chris Buhl eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Chris Buhl, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet Chris Buhl darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Chris Buhl, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

## **7. Gefahrübergang**

7.1. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

7.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

7.3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **8. Besondere Bedingungen bei Vermietung**

8.1. Bei den von Chris Buhl vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

8.2. Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von Chris Buhl (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Chris Buhl (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Chris Buhl oder ein Dritter den Transport durchführt. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von Chris Buhl während Mietzeitraums, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben.

8.3. Chris Buhl wird die Mietgegenstände in ihrem Lager nach Absprache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit Chris Buhl unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

8.4. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht. Chris Buhl kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während der entsprechenden Mietzeit verlangen. Chris Buhl kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

8.5. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von Chris Buhl abgeschlossen. Chris Buhl behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine Rüge lose Rücknahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

8.6. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von Chris Buhl erfolglos geblieben ist. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel Chris Buhl zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des Mietzeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde Chris Buhl zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

8.7. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

8.8. Mietet der Kunde technisch aufwendige Geräte ohne die Inanspruchnahme des von Chris Buhl empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich gewesen ist.

8.9. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde Chris Buhl hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Die Geltendmachung von Kosten oder sonstigen Ansprüchen, welche aus der überschrittenen Mietzeit entstehen, bleibt vorbehalten. Ist im Auftrag kein Tagespreis ausgewiesen gilt der Preis aus der Vermiet-Preisliste von Chris Buhl.

8.10. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von gemieteten Gegenständen oder sonstigem Zubehör hat der Kunde Chris Buhl den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass Chris Buhl kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

8.11. Bei langfristig vermieteten Gegenständen, soweit die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, obliegt dem Kunden die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Chris Buhl erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die vorgenannten geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu

haben, ist Chris Buhl ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

8.12. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Chris Buhl erfolgt, hat der Mieter Chris Buhl zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Chris Buhl haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

8.13. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von Chris Buhl angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

8.14. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

8.15. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, Chris Buhl unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre Chris Buhl zuzuordnen sind.

## **9. Besondere Bedingungen bei Verkauf**

9.1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr.

9.2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung von Chris Buhl. § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt.

9.3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet Chris Buhl für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:

9.4. Beim Verkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

(a) Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl Chris Buhl die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(c) Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(d) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

(e) Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

## **10. Besondere Bedingungen bei Dienstleistungen**

10.1. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart wurde, ist der Kunde für die Beantragung oder das Einholen der jeweiligen Erlaubnis von der jeweiligen Veranstaltungsstätte bzw. des Grundstückseigentümers zur Nutzung der für die Durchführung der Dienstleistung benötigten Flächen verantwortlich.

10.2. Fachspezifische Beantragung von behördlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Anzeigen bei zuständigen Behörden erfolgt sofern nicht anderweitig vereinbart durch Chris Buhl.

10.3. Für den Fall, dass Behörden, die Veranstaltungsstätte oder sonstige Parteien dessen Genehmigung oder Zustimmung für die Dienstleistung oder Teile der Dienstleistung erforderlich sind nicht zustimmen, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erbringung der Leistungen von Chris Buhl.

10.4. Der Vergütungsanspruch von Chris Buhl bleibt jedoch bestehen, sofern der Kunde die Versagung der notwendigen Genehmigungen oder das nicht erteilen der Zustimmung etwaiger beteiligter Parteien zu vertreten hat. Die vorgenannte Bedingung findet auch dann Anwendung, wenn der komplette Ausfall der Veranstaltung bzw. das Versagen der Genehmigung durch Behörden vom Kunden zu vertreten ist, auch wenn diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung unserer Dienstleistung stehen. Der Kunde hat das Verschulden seiner Vertreter, Handlungs- und Erfüllungsgehilfen sowie sonstiger in Verbindung des Kunden stehenden Dritten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen zu vertreten. Klarstellend vertritt der Kunde das Versagen in jedem Fall, wenn brandschutztechnische, baurechtliche oder sonstige bestehende gesetzliche Vorgaben für die jeweilige Veranstaltung nicht eingehalten wurden. Z. B. der Nachweis der Qualifikation DIN4102 B1 von allen auf der Bühne verarbeiteten Materialien.

10.5. Der Kunde haftet für Geräteschäden, welche durch eine von ihm, oder einem von ihm Beauftragten dritten, zur Verfügung gestellte fehlerhafte Stromversorgung uneingeschränkt.

10.6. Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsdaten und fristen setzt kundenseitig folgende Pflichten voraus:

(a) fristgerechte Zahlung der vereinbarten Vergütung zu ebenfalls vereinbarten Konditionen und Terminen  
(b) Rechtzeitiger Erhalt aller vom Kunden benötigten Unterlagen, Freigaben, notwendige Informationen oder sonstigen Verpflichtung des Kunden gemäß dem Vertrag. Sollten sich die vom Kunden zu erfüllenden Pflichten verzögern, verschieben sich die Leistungsfristen von Chris Buhl entsprechend. Können Leistungen aufgrund vorgenannter durch den Kunden verursachten Verzögerungen seitens Chris Buhl nicht mehr fristgerecht erbracht werden so haftet allein der Kunde für den daraus entstehenden Schaden. Eine Minderung des vereinbarten Auftragsvolumens ist in diesem Fall nicht zulässig.

(c) Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine vollständige Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die jeweilige Veranstaltung besteht und dass die auf Seiten des Kunden tätigen Personen über eine Haftpflichtversicherung für die betroffenen Veranstaltungen und sonstigen Produktion etc. in entsprechender Höhe verfügen.

10.7. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Pyrotechnik bzw. die pyrotechnischen Materialien oder bei Bedarf auch andere Produkte eigens für das geplante Projekt geordert und ggf. speziell produziert werden. Das Risiko des Ausfalls einer Veranstaltung oder sonstigen Produktion etc., egal aus welchem Grund, sei es höhere Gewalt, Krankheit eines Künstlers, Streik, Absage eines Produzenten oder ein sonstiger Grund, der nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten von Chris Buhl verursacht wurde, liegt beim Kunden. Dem Kunden wird daher angeraten, eine entsprechende Ausfallversicherung abzuschließen.

10.8. Besondere Umstände, die nicht im Einflussbereich von Chris Buhl liegen, können dem Vermieter nicht zur Last gelegt werden. Dies bedeutet z. B. Verzögerungen, Schäden usw. die durch z. Zt. unvorhersehbare technische Änderungen, sowie Ereignisse und Umstände, insbesondere z. B. durch Witterung und höhere Gewalt usw. verursacht werden.

## **11. Schadenersatz**

11.1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Chris Buhl, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet Chris Buhl darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Chris Buhl, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Chris Buhl.

11.2. Chris Buhl haftet nicht für die Folgen verspäteter oder wesentlich erschwelter Leistungserbringung oder der Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. hoheitliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, etc.) verursacht worden ist, die nicht von Chris Buhl zu vertreten sind.

11.3. Chris Buhl haftet insbesondere nicht für:

(a) herstellungsbedingte und nicht mit verhältnismäßigen Mitteln überprüfbare Fehler des pyrotechnischen Materials, der Pyrotechnik, des Equipments und Mietgegenstände.

(b) elektronische Fehlfunktionen oder Ausfälle der Pyrotechnik, Fehlfunktionen, Ausfälle oder Nichteinsetzbarkeit der Pyrotechnik bzw. des pyrotechnischen Materials aufgrund extremer Wetterverhältnisse oder höherer Gewalt

(c) für Fehlfunktionen oder Ausfälle Pyrotechnik bzw. des pyrotechnischen Materials, des Equipments und der Mietgegenstände, die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht wurden.

(d) durch die Pyrotechnik verursachte Personenschäden, die auf Nichtbeachtung der Sicherheitsvorgaben des verantwortlichen Pyrotechnikers zurückgehen, Fehlfunktionen oder Ausfälle oder der Pyrotechnik bzw. des pyrotechnischen Materials, des Equipments und der Mietgegenstände sowie Ausfall der gewünschten Effekte, welche auf Nichtbeachtung der Vorgaben des verantwortlichen Pyrotechnikers oder der jeweiligen Bedienungshinweisen zurückgehen

11.4. Die Regelung des Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Die jeweiligen Auftragsinformationen und Inhalte aller Auftrags bezogenen Dokumente unterliegen dem absoluten Stillschweigen der Parteien. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die einer Partei bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von dieser unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen den Vertrag allgemein bekannt werden. Bei Bruch des Stillschweigens und Auskunft an Dritte über die vertraulichen Informationen wird eine Vertragsstrafe, über die Höhe des doppelten Wertes der jeweiligen Auftragssumme, auf dessen Auftrag sich die vertraulichen Informationen beziehen fällig.

12.2. Nebenabreden oder Änderungen zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Die im Rahmen der Angebote und Auftragsbestätigungen aufgeführten, individuellen Vereinbarungen sind uneingeschränkt gültig und sind als Ergänzung vereinbart.

12.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

12.4. Erfüllungsort ist 26607 Aurich, Deutschland

12.5. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Chris Buhl und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

12.6. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von Chris Buhl. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.